



MARKTGEMEINDE MARIA SAAL

Am Platzl 7, 9063 Maria Saal

Zahl: 813-2/2018/AG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 14.11.2017, Zahl: 004-1/3/2017/GR, mit der **Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung** ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2017 und §§ 55 und 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Müllabfuhrordnung des Gemeinderates vom 25.08.2015, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

- 1) Als Vergütung für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- 2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben:
Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung und Inanspruchnahme einerseits und
als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme andererseits.
- 3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgeschrieben, so gilt als Müllbehälter die jährliche Anzahl an Müllsäcken.
- 4) Die **Bereitstellungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr beträgt:

a) im Abholbereich pro Behälter und Jahr:

120 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	56,69
120 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	76,29
240 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	72,75
240 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	88,69
1100 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	226,77
1100 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	416,44
1100 Liter-Tonne	1-wöchentlich(52)	EUR	795,65

b) im Sonderbereich pro Behälter und Jahr:

Müllsäcke 2 x 60 L	4-wöchentlich(13)	EUR	42,32
--------------------	-------------------	-----	--------------

Die **Entsorgungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Entsorgungsgebühr beträgt:

c) im Abholbereich **pro Entleerung und Jahr:**

120 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	64,21
120 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	128,42
240 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	128,42
240 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	256,85
1100 Liter –Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	586,67
1100 Liter –Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	1.173,35
1100 Liter –Tonne	1-wöchentlich(52)	EUR	2.346,69

d) im Sonderbereich pro Entleerung:

Müllsäcke 2 x 60 L	4-wöchentlich(13)	EUR	64,21
--------------------	-------------------	-----	--------------

d) zusätzlicher Müllsackverkauf

Zusätzliche Müllsäcke (60 Liter) werden zum Preis von **EUR 3,00 pro Stück** abgegeben.

5) Die Entsorgung im Abhol- und Sonderbereich erfolgt wahlweise im wöchentlichen, 2-wöchentlichen und 4-wöchentlichen Intervall. Im Abholbereich wird für einen Haushalt als kleinste Einheit eine 120 Liter Tonne zur Verrechnung gebracht. Für den Sonderbereich sind Müllsäcke in entsprechender Anzahl mit Jahresbeginn bereit zu stellen.

Eigentümer von bebauten Grundstücken haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten (§ 56 Abs. 4).

§ 2

Abgabenschuldner

1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle des Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- 2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Festsetzung der Abfallgebühren

- 1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich ist mittels Abgabenbescheid den Abgabenschuldlichen vorzuschreiben.
- 2) Die im § 1 angeführten Gebühren werden jährlich je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig und mittels Lastschriftanzeige zur Vorschreibung gebracht.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 01. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25.08.2015, Zahl: 004-5/2015/GR, außer Kraft.

Maria Saal, 15.12.2017

Der Bürgermeister:

Anton Schmidt

Angeschlagen am: 15.12.2017
Abgenommen am: 29.12.2017